

Veröffentlichungspflichten 2020

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 10 Abs. 2 StromNEV
Behandlung von Netzverlusten

(2) Die Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres sowie die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie im Vorjahr in Cent pro Kilowattstunde sind von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zum 1. April eines Jahres auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen

Stand 31.12.2019

1. Netzverluste je Netz- und Umspannebene

Ebene	Prozent
HS (>72,5kV und <=125kV)	0,19
HS / MS	0,34
MS (>1kV und <=72,5kV)	0,67
MS / NS	1,31
NS (<=1kV)	2,84

2. Beschaffungskosten der Verlustenergie

4,9 Ct/kWh